

## GROSSER RAT

Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA)

16. August 2016 (Papierfarbe orange)

### BERICHT UND ANTRAG AN DEN GROSSEN RAT

**(16.174) Petition "Eigenmietwerterhöhung per 1.1.2016 im Kanton Aargau – Nein"; Bericht und Antrag der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 16. August 2016; teilweise Folge; Postulat**

---

#### 1. Sachverhalt

Am 24. November 2015 hat der Grosse Rat das Dekret über die Anpassung der Eigenmietwerte per 1. Januar 2016 beschlossen (15.184).

Die Anpassung der Eigenmietwerte wurde dem Grossen Rat beantragt, weil gemäss § 30 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG) die Eigenmietwerte mindestens 60 % der Marktmietwerte betragen müssen. Der Regierungsrat ist verpflichtet, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen, sobald die Eigenmietwerte um mehr als 5 Prozentpunkte unter dem Marktmietwert liegen.

Am 10. Mai 2016 wurde vom Komitee Eigenmietwert-Nein eine Petition eingereicht. Das Petitionskomitee Eigenmietwert-Nein hat über 5'000 Unterschriften gesammelt.

Die Petition setzt sich aus drei Begehren zusammen:

1. Unverzögliche Ausarbeitung einer Härtefallregelung nach dem Vorbild des Kantons Zürich und Inkraftsetzung für die Veranlagungsperiode 2015.
2. Aufhebung des Dekrets über die Anpassung der Eigenmietwerte rückwirkend per 1. Januar 2016
3. Vorstellig werden beim Bund, beispielsweise durch Einreichen einer Standesinitiative zur Systemänderung bei der Eigenmietwert-Besteuerung

#### 2. Rechtliche Grundlagen

Die Petitionsfreiheit ist in der Kantonsverfassung in § 19 verankert. Gemäss § 49 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rats und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) wird als Petition die Eingabe von Behörden oder Privatpersonen behandelt, die bestimmte Begehren oder Beanstandungen enthält und keine besondere Rechtsform aufweist.

§ 86 des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rats (Geschäftsordnung, GO) regelt das Verfahren im Grossen Rat bzw. seinen Kommissionen folgendermassen:

<sup>1</sup> Die zuständige Kommission klärt den Sachverhalt ab. Sie kann beim Regierungsrat oder bei anderen Kommissionen Berichte einholen.

<sup>2</sup> Sie kann die Petenten anhören oder einzelne Kommissionsmitglieder zu einer Aussprache mit ihnen delegieren.

<sup>3</sup> Sie stellt schriftlich Bericht und Antrag, ob und allenfalls wie der Petition Folge geleistet werden soll.

<sup>4</sup> Die Stellungnahme des Rates wird dem Petenten mitgeteilt. Eingaben mit offensichtlich abwegigem Inhalt oder Begehren, für die der Grosse Rat nicht zuständig ist, können von der Kommission direkt beantwortet oder weitergeleitet werden. Sie gibt dem Rat von diesen Fällen Kenntnis.

### **3. Behandlung der Petition durch die Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA)**

Die Kommission VWA hat sich an ihrer Sitzung vom 16. August 2016 mit der ihr vom Büro zugewiesenen Petition befasst und die Petitionäre zur Vorstellung ihrer Anliegen eingeladen.

Die Petitionäre machten geltend, dass aufgrund der Anpassung der Eigenmietwerte Härtefälle auftreten können, infolge derer Wohneigentümer gezwungen sind, ihr Haus oder ihre Wohnung veräussern zu müssen. Betroffen sind vor allem ältere Wohneigentümer, die nur noch über ein kleines Einkommen verfügen und keine Hypothekarzinsen mehr abziehen können, da sie ihr Wohneigentum bereits abbezahlt haben.

Die Kommission VWA liess sich teilweise überzeugen, dass Härtefälle infolge der Anpassung der Eigenmietwerte möglich sein könnten. Allerdings fehlen dazu konkrete Zahlengrundlagen. Die Kommission wird deshalb den Regierungsrat mit einem Postulat (vgl. Geschäft Nr. 16.180) dazu auffordern, Zahlen über Anzahl und Schwere möglicher Fälle im Kanton Aargau zu erheben und die Folgen der Einführung einer Härtefallregelung zu prüfen. Die Einführung einer entsprechenden Regelung soll von den Ergebnissen dieser Prüfung abhängig gemacht werden.

Allen weiteren Forderungen des ersten Begehrens sowie dem zweiten Begehren soll keine Folge geleistet werden. Das dritte Begehren wurde von den Petitionären zurückgezogen.

### **4. Anträge**

1. Dem in der Petition "Eigenmietwerterhöhung per 1.1.2016 im Kanton Aargau – Nein" gestellten Begehren 1 sei teilweise Folge zu leisten. (Die Prüfung der Einführung einer Härtefallregelung wird mit einem separaten Verfahren (Postulat) aufgenommen.)
2. Dem in der Petition "Eigenmietwerterhöhung per 1.1.2016 im Kanton Aargau – Nein" gestellte Begehren 2 sei keine Folge zu leisten.